



## **Präambel**

Der Elternbeirat des Graf-Rasso-Gymnasiums Fürstenfeldbruck erlässt im Einvernehmen mit dem Schulleiter OStD Jan Wolthuis folgende

## **Wahlordnung für den Elternbeirat** **(WahlO-EBR online)**

gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §§ 13-16 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit
- § 3 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirats
- § 4 Wahlorgan
- § 5 Wahlhandlung, Wahlverfahren und Termine
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Onlinewahlunterlagen
- § 8 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 9 Onlinewahl
- § 10 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 11 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 12 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 13 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
- § 14 Wahlprüfung
- § 15 Kosten
- § 16 Weitere Bestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Elternbeirats gemäß Art. 64 (1) BayEUG am Graf-Rasso-Gymnasium Fürstenfeldbruck – folgend „Schule“ genannt.
- (2) Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13-16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen.
- (3) Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

## **§ 2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht und die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler.
- (2) Die Personensorgeberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese Person für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen und gilt für die Dauer der Amtszeit.
- (3) Wählbar sind die Wahlberechtigten gemäß § 2 (1) und (2) mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

## **§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirats**

- (1) Gemäß Art. 66 Absatz 1 BayEUG ist für die Schule ein Elternbeirat mit mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern zu bilden. Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen.
- (2) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit
  - dem Ablauf der Amtszeit, d.h. mit der Wahl des neuen Elternbeirats,

- dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
- der Niederlegung des Ehrenamtes (die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden),
- dem Verlust der Wählbarkeit oder
- der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit durch Nachrücker nach der Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt.

(5) Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der Stellvertreter die Position des Vorsitzenden und der neue Stellvertreter wird mittels interner Wahl im Elternbeiratsgremium bestimmt. Die interne Wahl für den neuen Stellvertreter entfällt, wenn bereits ein 2. Stellvertreter gem. § 13 (2) gewählt wurde.

#### **§ 4 Wahlorgan**

(1) Der Elternbeirat bestimmt rechtzeitig vor den Neuwahlen aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahl (Wahlorgan), der aus drei Mitgliedern besteht: dem Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats (Wahlleiter) und zwei Beisitzern.

(2) Der Wahlleiter bestimmt aus dem Kreis der beiden Beisitzer einen Schriftführer (Fertigung der Wahlniederschrift).

(3) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 4 Satz 2 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.

(4) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

(5) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.

(6) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 5 Wahlhandlung, Wahlverfahren und Termine**

(1) Die Elternbeiratswahl findet in Form einer Onlinewahl statt.

(2) Die Wahl ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen.

(3) Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest:

- a) Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- b) Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten (Transaktionsnummer - TAN) für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten,
- c) Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl,
- d) Ort und Dauer einer alternativen Präsenzwahlmöglichkeit,
- e) Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

(4) Der Schulleiter oder eine durch ihn beauftragte Person lädt die Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Wahl schriftlich oder elektronisch durch einen über das Elternportal versandten Elternbrief zur Onlinewahl ein. Zusätzlich erfolgt eine weitere schriftliche Einladung, die die Transaktionsnummer für den Zugang zur Onlinewahl und Abgabe des Onlinewahlstimmzettels enthält.

#### **§ 6 Wahlvorschläge**

(1) Per Elternbrief werden die Wahlberechtigten durch den Schulleiter und/oder den Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

(2) Alle Wahlberechtigten sind befugt, Wahlvorschläge einzureichen oder selbst zu kandidieren unter Berücksichtigung des § 2 (3).

(3) Die Kandidatur erfolgt mittels Steckbrief, der verpflichtend die Angaben zum Namen des Kandidaten und die Klassenstufe des Kindes bzw. der Kinder an der Schule enthalten muss. Weitere Angaben sowie die Bereitstellung eines Fotos erfolgen auf freiwilliger Basis.

(4) Die Wahlvorschläge sowie die Veröffentlichung und Speicherung persönlicher Daten für die Dauer der Wahl bedürfen des Einverständnisses des/der Vorgeschlagenen.

(5) Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats einzureichen. Sie werden auf Gültigkeit (Wählbarkeit gem. § 2) vom Schulleiter überprüft.

(6) Wahlvorschläge, die nach dem festgelegten Stichtag eingereicht werden, sind ungültig.

(7) Die Wahlvorschläge (Steckbriefe) werden in einer Kandidatenliste zusammengefasst und den Wahlberechtigten über das Elternportal zur Kenntnis gebracht. Zusätzlich stehen den Wahlberechtigten die Steckbriefe und Kandidatenlisten für den gesamten Zeitraum der Onlinewahl im Abstimmungstool als PDF-Datei sowie in ausgedruckter Form im Sekretariat und darüber hinaus am Tag der Präsenzwahl im Eingangsbereich des Schulhauses zur Information zur Verfügung.

#### **§ 7 Onlinewahlunterlagen**

(1) Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Onlinewahlunterlagen spätestens zum Stichtag durch die Klassenleiter an die Eltern verteilt werden.

(2) Die Onlinewahlunterlagen umfassen:

- Angabe der Website für die Onlinewahl
- Zufällig generierte und einmalige sechsstellige Transaktionsnummer (TAN) für den Zugang zur Onlinewahl und Abgabe des Onlinewahlstimmzettels.

### **§ 8 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit**

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Bei einer Onlinewahl erhalten nur Berechtigte nach Angabe ihrer Transaktionsnummer Zugang zur Onlinewahl.

### **§ 9 Onlinewahl**

(1) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden.

(2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Die Wahlberechtigten vergeben je TAN maximal so viele Stimmen, wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß § 3 (1) zu wählen sind.

(4) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig.

(5) Nach Verwendung der TAN zur Abgabe der Stimmen kann die TAN-Nummer nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden.

(6) Sollte ein Wahlberechtigter keine Möglichkeit zur Stimmabgabe mittels digitalem Endgerät haben, wird alternativ ein Ort und Zeitraum bekannt gegeben, der dem Wahlberechtigten ermöglicht in Präsenz (vor Ort in der Schule) sein Stimmrecht wahrzunehmen (siehe § 5 (3) d)).

(7) Der Zugriff auf die bereits online abgegebenen Stimmzettel während der Onlinewahl ist nur auf den Serviceprovider, der weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören darf, beschränkt.

(8) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt im ASCII-Format mit der Zuordnung Kandidat – Stimme

(9) Der Serviceprovider ist zum Stillschweigen verpflichtet und an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gebunden.

(10) Nach Durchführung der Wahl gemäß § 5 (3) c) ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface für den Wahlvorstand möglich.

(11) Die eingesetzte Software zur Erfassung und Auswertung wird dem Wahlvorstand im Quelltext zur Verfügung gestellt, um größtmögliche Transparenz sicherzustellen.

### **§ 10 Ungültigkeit der Stimmzettel**

Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

### **§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Sollten mehr als zwölf Kandidaten gewählt worden sein, werden diese in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder (Nachrücker).

(3) Die Auswertung und Dokumentation der Onlinewahlstimmzettel (Ermittlung des Onlinewahlergebnisses) erfolgt über eine passwortgeschützte Software.

(4) Das elektronisch ermittelte Wahlergebnis wird ausgedruckt, von den Mitgliedern des Wahlorgans unterschrieben und als Anlage der Wahl Niederschrift beigefügt. Die Wahl Niederschrift wird zu den Schulakten der Schule genommen und zwei Jahre aufbewahrt.

(5) Das Wahlergebnis wird den Wahlberechtigten per Rundschreiben bekanntgegeben und auf der Schulhomepage veröffentlicht.

### **§ 12 Sicherung der Wahlunterlagen**

(1) Die Onlinewahlstimmzettel werden von dem Serviceprovider sicher verwahrt. Es gelten die Bestimmungen der DSGVO.

(2) Nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.

### **§ 13 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters**

(1) Die neu gewählten Mitglieder des Elternbeirates bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung einen Wahlleiter und wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Dabei sollte der Wahlleiter nach Möglichkeit nicht selbst als Vorsitzender bzw. Stellvertreter kandidieren.

(2) Abweichend von § 14 (1) können mit Zustimmung (einfache Mehrheit) der wahlberechtigten neugewählten Elternbeiräte bei Bedarf auch ein 1. Stellvertreter und ein 2. Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Wahlleiter leitet die Wahl.

(4) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, soweit die Mitglieder des neu gewählten Elternbeirats nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschließen.

(5) Der Wahlleiter erstellt eine Niederschrift der Wahl und unterzeichnet diese.

#### **§ 14 Wahlprüfung**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

(2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde der/dem Ministerialbeauftragten vor.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4) Der Wahlausschuss oder die/der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder die/der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

#### **§ 15 Kosten**

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 AVBaySchFG.

#### **§ 16 Weitere Bestimmungen**

(1) Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wahlordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Wahlordnung im Übrigen unberührt.

(3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die das beschließende Gremium mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Wahlordnung als lückenhaft erweist.

(5) Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt; sie gelten jedoch für jedes Geschlecht.

(6) Diese Wahlordnung (WahlO-EBR online) wird im unterzeichneten Original vom Schulleiter verwahrt.

#### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 18.09.2024 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat des Graf-Rasso-Gymnasiums Fürstenfeldbruck am 18.09.2024 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 18.09.2024 erteilt.

Fürstenfeldbruck, 18.09.2024

gez. Angelika Brunn  
Vorsitzende des Elternbeirats

gez. OStD Jan Wolthuis  
Schulleiter